Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen der Gemeinde

BG21/2024/01

Aktenzeichen der unteren Baubehörde

105-T13-3841/1066+12#446742/2023 (G09323)

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinscha	ft
--	----

	gemente						
Name/ Firma Alterric Deutschland GmbH			Vorname				
Straße Holzweg	Hausnummer 87	Land	PLZ 26605	Ort Aurich			
Telefon Fax	101	E-Mail					
0151/16120271 juergen.helms@alterric.com							
1.1 Baugrundstück							
Gemarkung – Flur – Flurstück(e) Mixdorf - 4 - 46, Mixdorf - 4 - 68, Mixdorf - 4 - 245							
Straße	Hausnummer	PLZ		Ort	Ortsteil		
		1529	19	Mixdorf			
2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)							
Das Vorhaben liegt							
☐ im Geltungsbereich des qualifizierten Be	bauungsplanes (§ 30	0 Abs. 1	BauGB)				
im Geltungsbereich des vorhabenbezoge	enen Bebauungsplar	nes (§ 30	Abs. 2 i. V. r	m. § 12 BauGB)			
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans		Gebie	etsart nach de	er BauNVO			
		1					
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen d	ieses Bebauungsplan	es		□ ja	☐ nein		
3. Innenbereich (§ 34 BauGB)							
Das Vorhaben liegt							
☐ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)							
im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)							
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzunge	en dieses Bebauungsp	olanes		□ ja	□ nein		
Die Eigenart der näheren Umgebung entsprich (§ 34 Abs. 2 BauGB)	t einem der Baugebief	te der Ba	ıuNVO	□ ja	□ nein		
Gebietscharakter Nach § Ba	iuNVO:						
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorha	ndenen Bebauung ein	(§ 34 Ab	s. 1 BauGB)	□ ja	□ nein		
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)			□ ja	□ nein			
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann tro Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a S		er Eigena	ırt der nähere	en □ ja	□ nein		
Es liegt eine Satzung vor nach							
S 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	☐ § 34 Abs. 4 Sa	tz 1 Nr. 2	2 BauGB	□ § 3	4 Abs. 4 Nr. 3 BauGB		

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 1 von 6

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt		Gebietsart					
☐ im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Außenbereich (§ 35 BauGB) Fläche für Landwirtscha			t			
☑ im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes							
☐ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	5	BauGB					
□ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB							
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.		Buchstabe		E	BauGB		
5. Planreife (§ 33 BauGB)							
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauung	splanes, dess	en Aufstellung be	schlossen is	st (§	33 BauG	B)	
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans							er BauNVO
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	? BauGB, § 4 <i>i</i>)	Abs. 2 BauGB un	d § 4a		ja		nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGE sich nicht auf das Vorhaben aus	erneuten Öffe 3). Die Änderu	ntlichkeits- und ung bzw. Ergänzu	ng wirkt		ja		nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die ja nein berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme						nein	
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen					ja		nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 Bau					ja		nein
6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)							
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungs	spflichtige						
Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB		□ entfällt			ja		nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB		□ entfällt			ja		nein
7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)							
Das Vorhaben liegt							
im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach	§ 14 BauGB			12-1			
Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:							
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einverr	nehmen erteilf				ja		nein
☐ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15							
8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)							
□ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 87 BbgBO							
Nr./ Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:		In-Kraft-Treten ar	m:		Funds	telle:	
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 Bbo	gBO)				ja		nein

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 2 von 6

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufehrätet ereichtet						
Die Zufahrt ist gesichert						
durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche						
☐ durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt						
☐ Die Zufahrt ist nicht gesichert☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich						
Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:						
10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen						
Die Wasserversorgung ist gesichert durch						
☐ Zentrale Wasserversorgung ☐ eigenen Brunnen ab:						
Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung 🔲 ja 🗵 nein						
☐ Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei						
11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen						
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch						
☐ Kanalisation ☐ Kleinkläranlage ☐ Sammelgrube ☐ Sickeranlage ab:						
□ Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.						
☐ Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei						
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch						
☐ Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation						
☐ Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG						
☐ Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG						
12. Schutzgebiete						
Das Grundstück liegt						
im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet						
☐ im Wasserschutzgebiet						
☐ im Überschwemmungsgebiet						
im Bauschutzbereich						
☐ in einem sonstigen Schutzgebiet:						
13. Denkmalschutz						
☐ Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals						
☐ Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)						
Nr. / Bezeichnung:						
☐ Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt						
Anordnung Nr.: vom:						

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 3 von 6

14. Sonstige Angaben

A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR								
Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsge	ebiet nach § 52	BauGB	Пь	⊠ noin				
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach	1000	-	□ ja □ ja	⊠ nein ⊠ nein				
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach §	§ 172 BauGB		□ ja	⊠ nein				
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurber	einigungsverfa	hrens						
Bezeichnung:								
					54 N			
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte En	tfernung in Met	er angeben!						
☐ einer Bundesautobahn		Meter	eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage		Meter			
⊠ einer Bundesstraße	2.900	Meter	☐ eines militärischen Schutzbereichs		Meter			
☐ einer Landesstraße		Meter	☐ eines öffentlichen Gewässers		Meter			
⊠ einer Kreisstraße	1.700	Meter	☐ einer kV-Stromleitung		Meter			
☐ einer kommunalen Straße		Meter	⊠ eines Waldes	80	Meter			
⊠ einer Eisenbahnanlage	200	Meter	☐ Sonstiges:		Meter			
15. Erläuterungen zur fachbehör	rdlichen Ste	llungnah	me der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 Bb	gBO)				
			(□ auf beson	derem Blatt)				

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 4 von 6

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am:	18 12 2022					
Dei bauantrag ist einigegangen am:	18.12.2023					
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am:	15.02.2024 (It. Anschreiben)					
Das Bauvorhaben wurde behandelt						
☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	☐ mit Beschluss vom:					
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	□ ja	⊠ nein				
17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens						
		(⊠ <u>auf besonderem Blatt</u>)				

Ort	Datum
Müllrose	12.02.2024
Unterschrift	
Grunow, Amtsleiter	

Stempel

AMT SCHLAUBETAL

Der Amtsdirektor Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose

19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am							
Das Bauvorhaben wurde behandelt							
☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung ☐ mit Beschluss vom							
Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	□ ja	□ nein					
Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	□ ja	□ nein					
20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmer	ns (□ auf be	sonderem Blatt)					
21. Unterschrift und Stempel							
Ort Datum Stempel							
Unterschrift							
Extraordination described							

Aktenzeichen der Gemeinde

BG21/2024/01

Aktenzeichen der unteren Baubehörde

105-T13-3841/1066+12#446742/2023

(G09323)

<u>Besonderes Blatt zur Stellungnahme der Gemeinde Mixdorf</u> <u>zu 17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens</u>

Dem Antrag zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Mixdorf wird nicht zugestimmt, da planungsrechtliche Belange entgegenstehen:

1. Sachlicher Teilregionalplan "Erneuerbare Energien".

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes zum Sachlichen Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree gefasst. In diesem Entwurf wird kein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gemarkung Mixdorf ausgewiesen. Gemäß der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wäre mit diesem das erste regionale Flächenziel für Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht. Damit würde bei Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree die Privilegierung für weitere Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete entfallen.

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree überwogen die Negativkriterien für die ehemaligen Windeignungsgebiete 50 und 61. U.a. war einer der Negativkriterien die artenschutzrechtlichen Belange, die zur Nichtausweisung im Sachlichen Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree führte. Ziel der Aufstellung des Planes ist die Steuerung der Windenergienutzung sowie die Übernahme in die kommunale Bauleitplanung unter Maßgabe der geforderten Ziele.

2. Entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange

Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen. Innerhalb des 5 km-Radius um den geplanten Windpark wurden 53 Vogelarten, davon 17 wertgebende Arten festgestellt. 7 Arten von Groß- und Greifvögeln brüteten in dem Bereich. Das Vorhabengebiet wird entsprechen eine lokale Bedeutung für Brutvögel beigemessen (s. S. 18 der Kurzbeschreibung).

Die WEA GM6 und GM8 unterschreiten sogar die artspezifischen zentralen Prüfbereiche von Rotmilan und Wespenbussard (vgl. S. 63 u. 68 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Für diese besteht mithin eine signifikante Risikoerhöhung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG.

Ferner liegen alle geplanten WEA innerhalb eines Funktionsraums mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Das angenommene Kollisionsrisiko für schlaggefährdete Fledermäuse wird so hoch eingeschätzt, dass das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöht wird (s. S. 20 d. Kurzbeschreibung mit Verweis auf den AGW-Erlass des MLUK 2023).

Die WEA sind daher schon aus artenschutzrechtlichen Gründen selbst bei Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten des Regionalplans noch bestehenden Privilegierung unzulässig.

3. Immissionswerte überschritten

An den Immissionsorten IO-02 (Mixdorf, Schneeberger Weg 22) und am IO-03 (Mixdorf, Am Bahnhof 4) werden die Richtwerte der TA Lärm nachts überschritten.

In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Immissionsprognose von noxt! engineering (Kap. 4.6 der Antragsunterlagen) von falschen Annahmen ausgegangen ist. Der IO-02 (Schneeberger Weg 22) ist unserer Auffassung nach als reines Wohngebiet (WR) und nicht als WA einzustufen, was zu einer noch deutlicheren Überschreitung der Richtwerte führt. So oder so werden die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass allein durch das Angebot des Antragstellers, die WEA im "schallreduzierten Betriebsmodus" zu betreiben die Einhaltung der Richtwerte <u>nicht</u> sichergestellt wird. Welcher Betriebsmodus läuft, ist von außen nicht erkennbar. Die tatsächliche Einhaltung eines bestimmten Betriebsmodus kann auch von LfU daher faktisch nicht überprüft werden. Etwaige Nebenbestimmungen zu einem bestimmten Betriebsmodus sind daher ungeeignet, um die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm sicherzustellen. Die Standorte sind daher aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm abzulehnen.

4. Überschreitung der Schattenwurfdauer

Darüber hinaus wird an 17 Orten in Mixdorf (Heideweg, Bahnhofstraße, Am Bahnhof und Merzer Chaussee) die max. zulässige Schattenwurfdauer überschritten. Am SR-12 (Bahnhofstraße 24 in Mixdorf) sogar für über 20 h im Jahr (s. Schattenwurfanalyse, Kap. 4.7, S. 18 der Schattenwurfprognose).

5. Widerspruch gegen FNP und Landschaftsplan

Das Vorhaben widerspricht ferner dem Flächennutzungsplan und steht nicht im Einklang mit dem rechtsgültigen Landschaftsplan des Amtes Schlaubetal (Ausweisung: Landwirtschaft)

6. Sicherheit des Bahnverkehrs (Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Königs Wusterhausen)

Zu den sonstigen öffentlichen Belangen, die den WEA GM6 und WEA GM7 entgegenstehen, gehört ferner das Risiko von Eiswurf und Eisfall auf die benachbarte Bahnstrecke und damit ein erhöhtes Risiko für die Bahnreisenden und den Zugverkehr. Trotz geplantem Eiserkennungssystem und automatischer Abschaltung zur Vermeidung von Eiswurf verbleibt ein Risiko, das nur durch ausreichenden Abstand zu Schienenwegen oder Absehen von der Errichtung der beantragten WEA beseitigt werden könnte.

7. Erschließung nicht gesichert

Gemäß den Antragsunterlagen soll die dauerhafte Erschließung der WEA GM6 von der B 246 und der WEA GM7 über die Kreisstraße K 6717 sowie das Anlagen neuer Zuwegungen zu den Standorten erfolgen. Dass die erforderliche straßenrechtliche Genehmigung vorliegt oder seitens des Landesbetriebs in Aussicht gestellt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Die Zuwegungen zu den WEA sind nicht sichergestellt. Ausweislich der Antragsunterlagen sind ausreichend dimensionierte Zufahrten erforderlich. Vorhandene Wege müssen "ertüchtigt, aber auch neue gebaut" werden (S. 7 f. der Kurzbeschreibung unter 1.2.1).

Für die Nutzung der gemeindlichen Flurstücke 9 und 49 der Flur 4 in der Gemarkung Mixdorf und des gemeindlichen Flurstückes 312 der Flur 3 in der Gemarkung Merz als Zufahrt für die nördlich gelegene WKA (Anschluss an die Kreisstraße) liegt kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor. Damit ist die Zufahrt nicht gesichert. Zudem weist das Amt Schlaubetal darauf hin, dass sämtliche vorhandene gemeindliche Wege (Wald- und Feldwege) im bestehenden Ausbauzustand nicht als Zufahrt genutzt werden können.

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mixdorf (WEA GM6, GM7 und GM8) kann nicht zugelassen werden, da artenschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche und weitere öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung nicht gesichert ist. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher versagt.